

## §. 41.

Die Grenzaufsichter sollen sich durchaus mit keiner Geldvergebung befassen. Es liegt Grenzausspöher. ihnen ob, den Grenzbesitz und die Binnengrenze ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Die Grenzaufsichter sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerk und Herdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Verzeigerung an sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.
- b) Kriegen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzausspöheren auf der Stelle revidirt werden, um sich die Uebersetzung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsichtung vorzunehmen. Personen, gegen welche der Augenchein den Verdacht anregt, daß sie Sachen unter den Kleidern verbergen haben, und welche der Aufforderung, sich der Sachen freiwillig zu entledigen, nicht zur Stelle vollständig genügen, können von den Grenzausspöheren zur nächsten Ortsobrigkeit geführt werden, um dort einer näheren Revision unterworfen zu werden.
- c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzausspöher anhalten, um die Uebersetzung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- d) Führer von Schiffsgeräthen, welche weniger als 5 Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzausspöher sobald wie möglich anhalten, und je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzausspöher abwarten.
- e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 32 a—d.), ist verbunden, den Grenzausspöheren zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzausspöher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.
- f) Reisende zu Wagen, mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unabweislichen Richtung nach dem Grenz-